

Vorbereitungsvermerk zum**Gespräch mit Minister Karl-Josef Laumann, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS)****COVID-19-Pandemie****I. Allgemeiner Sachstand zur Pandemiebekämpfung**

Da sich die Pandemielage über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel 2020/21 nicht entschärft hat, wurde nach entsprechendem Beschluss in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 05.01.2021 auch in Nordrhein-Westfalen durch verschärfte Neufassungen der Corona-Schutzverordnung und weiterer Rechtsverordnungen reagiert. Zusätzlich trat am 11.01.2021 die sogenannte Corona-Regionalverordnung in Kraft, die für vier Kreise mit einer Inzidenz von über 200 Infektionen pro Woche pro 100.000 Einwohnern nun unter anderem als Maßnahme zur Pandemiebekämpfung die Begrenzung der Bewegungsfreiheit um den eigenen Wohnort von 15 km vorsieht. Die einschlägigen Rechtsverordnungen sind gemäß § 28a Abs. 5 IfSG wiederum auf vier Wochen befristet worden, so dass sich die Notwendigkeit ergibt, am 25.01.2021 erneut im Rahmen der MPK zu beraten und über die Maßnahmen ab dem 01.02.2021 zu beschließen sowie gegebenenfalls in der Folge Neufassungen von Rechtsverordnungen zu erlassen. Der Landtag NRW hatte bereits am 30.10.2020 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) im Land Nordrhein-Westfalen eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt. Es wird erwartet, dass diese Feststellung fortgeschrieben wird. Über weitere aktuelle Bekämpfungsmaßnahmen wird gegebenenfalls ergänzend mündlich berichtet.

II. Situation in den Alten- und Pflegeheimen

Da Infektionsausbrüche in Alten- und Pflegeheimen bekanntlich kurzfristig schwerwiegende Konsequenzen auslösen können, ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen in diesem

Bereich in besonderer Weise auszurichten, wobei die Rechte der Bewohner auf Bewegungsfreiheit und sozialen Kontakt stets bestmöglich abzuwägen und zu gewährleisten sind. Eine besondere Regelung erfolgt hier – wie im Bereich der Eingliederungshilfe – durch spezielle Allgemeinverfügungen des Landes.

In engem Zusammenhang mit den Weihnachtsfeiertagen wurde eine öffentliche Diskussion geführt, inwieweit durch den Einsatz von Antigen-Schnelltests in dieser Zeit und darüber hinaus in stärkerem Maße Kontakt mit Personen außerhalb der Einrichtung (namentlich Besuche durch Angehörige) ermöglicht werden könnte und inwiefern die benötigten personellen und sächlichen Kapazitäten der Einrichtungen hierzu aufgestockt werden könnten. Diskutiert wurde auch ein Einsatz der Hilfsorganisationen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Pflegeheimen im Zeitraum vom 22.12.2020 bis 02.01.2021 unter Einschaltung der Hilfsorganisationen (die insofern vom Land mit Pauschalen bezahlt wurden) entsprechende Angebote unterbreitet, die jedoch nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle insgesamt nur in geringerem Umfang in Anspruch genommen wurden.

Parallel dazu gab es Bemühungen auf Bundesebene. Die Bundeskanzlerin hatte die kommunalen Spitzenverbände, die Hilfsorganisation und die entsprechenden Verbände der Pflege in mehreren Gesprächsrunden zusammengerufen, um zu erörtern, welche Möglichkeiten es gibt, hier zu Verbesserungen zu gelangen. Der entsprechende Prozess verlief eher zäh, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein dürfte, dass er „quer“ zu den einschlägigen Bemühungen auf Landesebene angelegt ist (auch in anderen Bundesländern gab und gibt es hierzu unterschiedliche Sachstände).

Nunmehr hat sich die Bundeskanzlerin am 13.01.2020 telefonisch u.a. an den Präsidenten des LKT NRW mit dem Anliegen der Unterstützung der Heime durch zusätzliches Personal gewandt, das für eine verstärkte Testung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie von Besucherinnen und Besuchern und des Personals bereitgestellt werden soll. Die Bundeswehr werde für diesen Zweck 10.000 Soldaten zur Verfügung stellen. Die Bundesagentur für Arbeit soll die konkrete Vermittlung des Personals (auch der Bundeswehr) übernehmen. Die Bundeskanzlerin hat avisiert, am 14.01.2020 an alle 294 Landrätinnen und Landräte ein Schreiben zu senden, mit dem der konkrete Bedarf der Heime ermittelt werden soll.

III. Situation an den Schulen und Kindertagesstätten

Für den Monat Januar wurde bekanntlich die Präsenzpflcht in den Schulen aufgehoben und flächendeckend auf sogenannten Distanzunterricht umgestellt. Im Bereich der Kindertagesstätten kam es zu einer Reduzierung des Betreuungsumfangs von 10 Stunden

sowie dem Appell des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), möglichst von der Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen abzusehen. Flankiert wird diese Maßnahme mit der zwischen dem MKFFI und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Aussetzung des Elternbeitrags für den Monat Januar 2021, wobei die entsprechenden Kosten zwischen Kommunen und Land geteilt werden sollen.

Die vorstehenden Maßnahmen haben umfassende Folgen für die betroffenen Familien, die entsprechend Gegenstand umfangreicher öffentlicher Diskussionen sind. Auch die Frage, ob der sogenannte Distanzunterricht funktioniert, wer welche Aufgaben in diesem Zusammenhang zu erfüllen hat und ob es tatsächlich zu Problemen bei der Bereitstellung von digitalen Endgeräten gekommen ist, wird aktuell breit öffentlich erörtert.

IV. Impfkation

Die Kreise haben zum 15.12.2020 die Betriebsbereitschaft der von ihnen zu errichtenden Impfzentren hergestellt. Die eigentliche Impfkation begann jedoch zunächst zentral gesteuert durch die Kassenärztlichen Vereinigungen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen mit dem Einsatz mobiler Teams erst ab dem 27.12.2020. Nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle verlief die Impfung hier sehr unterschiedlich. Zum Teil zeigten sich beträchtliche Abweichungen zwischen den erreichten Impfungsquoten in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten. Neben entsprechenden Organisationsproblemen in den Einrichtungen könnte es auch zu einem Engpass bei dem für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Ärzten gekommen sein.

Obwohl es eine Vielzahl von Fragestellungen gab und gibt, die zum Teil noch nicht gelöst worden sind, ist unter dem Strich der Start der Impfkation - zumindest bei landesweiter Betrachtung - als grundsätzlich erfolgreich zu beurteilen.

Vorgesehen ist nun, dass die Impfzentren ab 01.02.2021 ihren eigentlichen Betrieb (wenn auch in eingeschränktem Ausmaß) aufnehmen. Im Vorfeld werden sie die Steuerung der Impfstofflogistik für den jeweiligen Kreis (inklusive der Alten- und Pflegeeinrichtungen) übernehmen. Für Mitte Januar ist zudem geplant, dass die Kreise und kreisfreien Städte aufgrund von Meldedaten alle Personen, die über 80 Jahre alt sind, anschreiben, wobei ein Brief des Landesgesundheitsministers und gegebenenfalls begleitend ein Schreiben des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten übermittelt werden sollen. Die betroffenen Personenkreise sollen dann gemäß der Prioritätensetzung durch die Impfverordnung des Bundes über die angegebenen Telefonnummern in den für sie zuständigen Impfzentren Impftermine vereinbaren. Das Land Nordrhein-Westfalen möchte

aufgrund entsprechender negativer Erfahrung aus anderen Bundesländern hierzu nicht lediglich die Hotline 116117 nutzen, sondern ergänzend auf eine andere Lösung (0800-Telefonnummer, online-Verfahren) zurückgreifen. Das entsprechende Call-Center soll über 1000 Mitarbeiter verfügen, gleichwohl wird auch hier mit einer Überlastung in den ersten Tagen gerechnet.

Am 13.01.2021 wurde der „Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19“ vom 04.12.2020 fortgeschrieben (Dritter Erlass des MAGS vom 13.02.2021 zur Impfung der Bevölkerung; weitergeleitet u.a. an den Vorstand mit E-Mail vom selben Tage) und eine Anlage mit der Darstellung der Impfkongente ab Februar 2021 übermittelt.

Weitergehende Fragen erscheinen auch aufgrund der fehlenden Informationen über die Zulassung weiterer Impfstoffe und die Zurverfügungstellung entsprechender Chargen zurzeit nicht beantwortbar zu sein.

Aus Sicht der Geschäftsstelle besteht aktuell vorrangiger Klärungsbedarf in folgenden übergreifenden Fragestellungen:

1. Kostenzusage des Landes für Transport zum Impfzentrum (Einsatz von Hilfsorganisationen; der GKV-Spitzenverband hat eine Kostenübernahme nur unter den äußerst restriktiven Voraussetzungen des § 60 SGB V zugesagt (vgl. Rundmail an den Vorstand vom 12.01.2021).
2. Erhöhung der Impfbereitschaft bei Pflege- bzw. Klinikpersonal
3. Namenslisten von Geimpften für Kreise/krfr. Städte zur Kontaktpersonennachverfolgung und Quarantänisierung
4. Ermöglichung zweiter Standorte für Impfzentren bzw. Kostenzusage für den Einsatz mobiler Teams an festen zweiten Standorten im Kreisgebiet für bestimmte Tage und Tageszeiten (auch um überhaupt verfügbares ärztliches sowie MTA-/PTA-Personal angesichts ansonsten bestehender großer Distanzen vom jeweiligen Wohn-/Arbeitsort zu gewinnen)
5. Ausschluss einer Doppelimpfung mit zwei Impfstoffen (z.B. erster Impftermin mit BioNTech; zweiter Impftermin mit Moderna - wie ist vermerkt, wer schon mit welchem Impfstoff geimpft wurde, um Missbrauch und / oder ggf. Gesundheitsschäden zu verhindern?)

6. Elektronischer Impfnachweis ist erforderlich (z.B. über QR-Code auf dem Smartphone, ggf. Aufnahme in die Krankenversicherungskarte; nicht nur Papierimpfpass, der jederzeit verloren gehen kann)

In ersten informellen Gesprächen konnten zu den Punkten bereits folgende Zwischenstände geklärt werden:

Zu 1: Eine Lösung ist bislang noch nicht absehbar; auch der Bund ist seitens des Deutschen Städtetages entsprechend angeschrieben worden (vgl. Anlage T2 A3). Eine informelle oder gar offizielle Klärung mit dem Minister ist allerdings noch nicht erfolgt.

Zu 2: Derzeit setzt das Land Nordrhein-Westfalen auf eine „werbende Kampagne“ (Einsatz von sogenannten Impfbotschaftern/Online-Information) mit umfassenden Aufklärungsmaterialien.

Zu 3: Nach Auffassung des MAGS bedarf die Erfassung von entsprechenden Namen Geimpfter bzw. die Zurverfügungstellung entsprechender Daten aus den Datenbanken der Kassenärztlichen Vereinigungen für die Kreise und kreisfreien Städte einer gesetzlichen Grundlage. Diese müsste nach dem Verständnis der Geschäftsstelle im Bundesrecht verankert werden, so dass die entsprechenden Forderungen dorthin zu richten sind. Auch für das MAGS ist es indes nachvollziehbar, dass die Erkennbarkeit des Status als geimpfte Person für die Person selbst (weniger strikte Beschränkungen) als auch für die entsprechenden Kontaktnachverfolgungen durch die Gesundheitsämter von großer Relevanz sind. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die bislang wissenschaftlich nicht geklärte Frage, ob geimpfte Personen weiterhin Virusträger sein und weitere Personen anstecken können. Das RKI sieht sich bislang nicht in der Lage, seine einschlägigen Vorgaben zu verändern.

Zu 4: Eine politische Entscheidung über die Ermöglichung eines zweiten Standortes ist bislang nicht getroffen worden. Auch zur Frage in welchem Umfang der Einsatz mobiler Teams ermöglicht und finanziert werden soll, gibt es bislang noch keine Festlegung. Derzeit hängt eine Entscheidung unter anderem von der Zulassung weiterer Impfstoffe ab. Insbesondere der Impfstoff von AstraZeneca könnte sich für den Einsatz von mobilen Teams besser eignen als die Impfstoffe von BioNTech und Moderna. Abhängig von der Verfügbarkeit und Zulassung weiterer Impfstoffe ist auch die Frage, inwieweit eine Übernahme der Impfkation in die Regelversorgung durch das Hausarztssystem möglich ist. In diesem Zusammenhang will das MAGS nicht ausschließen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Vollausslastung der Kapazitäten der Impfzentren kommt.

Zu 5: Der Ausschluss einer Doppelimpfung mit zwei unterschiedlichen Impfstoffen wird die Aufgabe der die zweite Impfung verabreichenden Person sein bzw. es muss eine entsprechende Vorabklärung bei der Registrierung zum zweiten Impftermin erfolgen.

Zu 6: Die Verfügbarkeit eines elektronischen Impfnachweises dürfte von der Frage des Zugriffs auf eine entsprechende Datenbank abhängig sein. Auch insofern wird eine gesetzliche Regelung (vgl. oben zu 3) erforderlich sein. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wird entsprechende Forderungen auch an die Bundesebene richten.

In den kommenden Tagen sind mehrere weitere Telefon- und Videokonferenzen der Kommunen mit dem MAGS und den Kassenärztlichen Vereinigungen zur Klärung aktueller Fragen bei der Durchführung der Impfkampagne terminiert. Hierüber wird mündlich berichtet.